

Warum die Gewerbeordnung ein übler Geselle ist

Anleitung zur Entfesselung des
österreichischen Gewerbes

Monika Köppl-Turyna und Hanno Lorenz



Herausgegeben von der Denkfabrik



www.agenda-austria.at

Autoren: Monika Köppl-Turyna und Hanno Lorenz

Recherche: Adam Brzezinski

Herausgeber: Dr. Franz Schellhorn

Redaktion & Koordination: Dipl.-Kulturw. Univ. Katharina Ebner, Mag. Cornelia Mayrbäurl

Juli 2016 – ergänzte Ausgabe

© Agenda Austria, Vereinigung für wissenschaftlichen Dialog und gesellschaftliche Erneuerung, Wien.

Gestaltung und Satz: Perndl+Co

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung des Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

Die Studie verwendet allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit durchgängig die grammatikalisch männliche Form.

Inhaltsverzeichnis

- 05 Vorwort
- 06 Auf einen Blick
- 07 Schutz der Konsumenten – oder der Unternehmer?
- 09 Die Handlungsempfehlungen der Agenda Austria
- 11 Erfahrungen aus anderen Ländern

- 16 Literatur

- 17 Appendix
- 17 Reglementierte Gewerbe in Österreich
- 21 Vorschlag des Liberalen Forums für reglementierte Gewerbe
- 22 Handwerksgewerbe in Deutschland nach der Reform 2004

Vorwort

„If I can make it there, I'll make it anywhere“: Was für Frank Sinatra New York City war, ist für Unternehmer Österreich: Wer es hierzulande schafft, als Unternehmer zu überleben, hat keinen Ort der Welt mehr zu fürchten. Allein schon einen Betrieb aufsperrn zu dürfen, verlangt angehenden Selbstständigen einiges ab. Ist einmal die Geschäftsidee gefunden, müssen erst, so sieht es die Gewerbeordnung vor, die künftigen Konkurrenten davon überzeugt werden, dass man sein Handwerk auch wirklich beherrscht.

Was danach folgt, ist die immer härter werdende Suche nach dem nötigen Startkapital und der gnadenlose Spießrutenlauf zwischen den unzähligen Behörden (es war einmal die Idee eines „One-Stop-Shops“). Darf man dann endlich sein Geschäft eröffnen, geht es erst richtig los. In unzähligen Verordnungen schreibt der Staat den Selbstständigen vor, wie sie ihren Betrieb zu führen haben. Die Überregulierung der täglichen Arbeit setzt den Unternehmern mittlerweile mehr zu als die hohe Belastung durch Steuern und Abgaben. Schließlich hat niemand den Sprung in die Selbstständigkeit gewagt, um sich dann von Behörden erklären zu lassen, wie die Arbeit am besten zu erledigen ist.

Die Politik ist sich des Problems bewusst, jedenfalls wenn es nach der Rhetorik geht. Ob Viktor Klima, Wolfgang Schüssel oder Alfred Gusenbauer: Alle Bundeskanzler der jüngeren Vergangenheit setzten das Thema Bürokratieabbau an die Spitze der Tagesordnung – während sich die Bürokratie immer weiter in die Unternehmen hineingefressen hat. Mit der von Vizekanzler Reinhold Mitterlehner angekündigten Reform der Gewerbeordnung unternimmt die aktuelle Regierung nun einen neuen Vorstoß, den Zugang zum Unternehmertum zu erleichtern.

Das ist eine glänzende Idee, wie auch ein Blick über die Grenzen zeigt. Die Liberalisierung des Handwerks hat in Deutschland für enorme Dynamik gesorgt, ohne die Qualität der erbrachten Leistungen zu schmälern. Meine Kollegen Monika Köppl-Turyna, Hanno Lorenz und Adam Brzezinski, unsere Sommervorstärkung von der Universität Oxford, zeigen, wie eine Reform der Gewerbeordnung zum Wohle aller Beteiligten aussehen könnte.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen

Franz Schellhorn
Direktor Agenda Austria

Auf einen Blick

- » Die österreichische Gewerbeordnung sollte nicht reformiert, sondern komplett neu geschrieben werden. Ohne dabei den Schutz der Verbraucher aus den Augen zu verlieren oder bestehende Unternehmen in den Ruin zu treiben.
- » Streng reglementiert werden sollten nur noch jene Gewerbe, deren Ausübung Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet.
- » Das Ablegen einer Meisterprüfung wird nur noch für die wenigen reglementierten Gewerbe verlangt. In allen anderen Gewerben kann sie freiwillig abgelegt werden.
- » Jeder Gewerbetreibende hat obligatorisch eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen – was den Konsumentenschutz stärkt.
- » Vergleichbare Länder zeigen, dass eine liberalisierte Gewerbeordnung für mehr unternehmerische Dynamik sorgt. Und dass damit weder ein Qualitätsverlust der erbrachten Leistungen einhergehen muss, noch ein ruinöser Wettbewerb zwischen eingessenen und neuen Unternehmen.

Schutz der Konsumenten – oder der Unternehmer?

Was die österreichische Bundesregierung auch tut, um die Lage der Menschen zu verbessern – immer ist jede Menge Geld im Spiel. Ob es nun um die Belebung der flauen Konjunktur geht, um das Abschwächen der wachsenden Ungleichheit, um das Zurückdrängen der Arbeitslosigkeit oder um die Förderung von Jungunternehmen: Die öffentliche Hand zeigt sich auf Rechnung ihrer Bürger großzügig und öffnet deren Brieftaschen. Derzeit stehen Unternehmensgründer hoch im Kurs, jedem Gründungswilligen soll öffentliches Geld in die Hand gedrückt werden, wenn er ein junges, innovatives Start-up eröffnet.

Die Mittel werden ihre Abnehmer finden, daran besteht kein Zweifel. Dabei gäbe es auch eine Reihe von Erleichterungen, die nicht sehr viel kosten, aber sehr viel unternehmerische Dynamik entfalten könnten. Etwa, wenn der gesetzgebende Staat die Gewerbeordnung an die Erfordernisse des dritten Jahrtausends anpasste. In keinem westeuropäischen Industrieland müssen Selbständige so oft und so ausführlich nachweisen, für ihre unternehmerische Tätigkeit auch geeignet zu sein. Hierzulande wird nicht nur die Ausübung von 80 Gewerben streng reguliert, selbst Tätigkeiten freier Gewerbe werden bis ins kleinste Detail beschrieben.

Eingeführt wurde die Gewerbeordnung im Jahr 1859 mit dem Ziel, „die gewerbliche Betriebsamkeit in unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern...“ (Kundmachungspatent). Nun hat sich das mit dem Reiche mittlerweile erledigt – das mit der Erleichterung ebenso. Durch die enorme Überfrachtung im Laufe der Jahrzehnte wurde das ursprüngliche Ziel aus den Augen verloren. Wer Unternehmer sein darf und wer nicht, bestimmt in Österreich letzten Endes die Wirtschaftskammer – also die eigene Standesvertretung und damit die angestammten Betriebe. Hier gilt es abzuwägen: Jedes neues Mitglied erhöht die Einnahmen der Kammern, stellt aber auch eine Bedrohung für die Existenz bereits etablierter Unternehmen dar.

Begründet wird die Notwendigkeit einer strengen Regulierung vor allem mit dem Schutz des Konsumenten. Nur wer eine Meisterprüfung abgelegt hat, ist auch imstande, den Verbrauchern in sensiblen Geschäftsbereichen die nötige Qualität zu bieten. Das Argument hat etwas für sich – ignoriert aber einen wichtigen Umstand: Der Gewerbeinhaber¹ muss den Nachweis erbringen, aber nicht seine Mitarbeiter, die den Kunden versorgen. Nehmen wir nur das Beispiel eines Optikers: Niemand wird bestreiten wollen, dass die Tätigkeit im Interesse der Kunden jede Menge Fachwissen verlangt und zweifellos zu jenen Gewerben zählt, deren Ausübung strengen Regulierungen zu unterliegen hat. Um das Optiker-Gewerbe auszuüben, braucht es deshalb auch eine Meisterprüfung – aber keine Anwesenheitspflicht des Meisters. Nur so konnten sich große Optik-Ketten in Österreich etablieren, unzählige Standorte teilen sich einen Meister. In welcher Filiale dieser gerade anwesend ist, weiß niemand. Es fragt auch bei Betreten einer Filiale niemand, ob der Meister gerade da ist, weil davon auszugehen ist, dass dies der Fall ist. Wie es aussieht, dürfte das in der Praxis auch ganz gut funktionieren.

Interessant ist weiters, dass es in Österreich 609.618 Gewerbeberechtigte gibt – und 800.258 Gewerbescheine.² Für jeden Gewerbeschein wird Kammerumlage fällig, was vielleicht einen Hinweis darauf geben soll, warum ein Unternehmen, das Gebäude außen und innen (Fenster und Stiegenhäuser) reinigt, zwei Gewerbescheine benötigt. Einen für das regulierte Gewerbe, einen für das freie. Zwei Gewerbescheine, zweimal Kammerumlage.

Es gibt eine ganze Reihe von Hinweisen, dass die strenge Regulierung nicht so sehr die Verbraucher im Auge hat – sondern vielmehr die eingesessenen Unternehmen, denen neue Konkurrenz vom Leibe gehalten werden soll. Sehr zum Vorteil auch der Wirtschaftskammern, die mit kontinuierlich steigenden Einnahmen versorgt werden.

¹ Alternativ muss ein Geschäftsführer mit Meistertitel bestellt werden.

² Stand März 2016. Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8412/AB.

Die Handlungsempfehlungen der Agenda Austria

Die wichtigste Empfehlung gleich vorweg: Die österreichische Gewerbeordnung sollte nicht reformiert, sondern komplett neu geschrieben werden. Die Neufassung ersetzt die derzeit gültige. Das ist vor allem deshalb wichtig, weil es ansonsten Jahrzehnte dauern würde, bis alle Fachverbände von ihrer Streichung aus der Gewerbeordnung überzeugt werden.

Streng reglementiert werden sollten nur noch jene Gewerbe, deren Ausübung **Mensch, Tier oder Umwelt** gefährdet. Etwa folgende Unternehmen:³

1. Baumeister
2. Chemische Laboratorien, Herstellung von Arzneimitteln und Giften
3. Elektrotechniker
4. Gas- und Sanitärtechnik
5. Zimmermeister
6. Technische Büros
7. Sprengungsunternehmer
8. Herstellung von Medizinprodukten
9. Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker
10. Waffengewerbe (Büchsenmacher)
11. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln und Zündmitteln
12. Zahntechniker
13. Orthopädietechniker
14. Hörgeräteakustiker
15. Rauchfangkehrer

Alle nicht auf dieser Liste stehenden Gewerbe sind frei ausübbar. Jeder Gewerbetreibende meldet sich für die freien Gewerbe als Gewerbetreibender an und erhält **einen** Gewerbeschein.

³ Zahlreiche andere Gewerbe, deren Ausübung Leib und Leben gefährden, sind hier nicht ausdrücklich erwähnt, weil sie bereits außerhalb der Gewerbeordnung reguliert sind – wie etwa medizinische Laboratorien oder Apotheken. Diese Gewerbe sollen nicht dereguliert werden, sie sind nur nicht Thema der Gewerbeordnung. Chemische Laboratorien sollten entweder über das Gesetz oder in der Gewerbeordnung geregelt werden. Wir haben uns für die Gewerbeordnung entschieden.

Wie der Konsumentenschutz zu stärken ist, zeigt ein Vorschlag zur Gewerbeform, der 1996 von Abgeordneten des Liberalen Forums eingebracht wurde:⁴ Jeder Gewerbetreibende hat obligatorisch eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss sämtliche Schäden abdecken, die durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit oder durch den Betrieb einer Betriebsanlage hervorgerufen werden. Damit wird der Konsument besser abgesichert als derzeit. Heute müssen Mitarbeiter keinen Befähigungsnachweis erbringen und somit kann ein Kunde im Zweifel einen Schaden erleiden, der so groß ist, dass er vom Unternehmen nicht kompensiert werden kann.

Das Ablegen einer Meisterprüfung wird nur noch für die wenigen regulierten Betriebe verlangt. In allen anderen Gewerben kann sie freiwillig abgelegt werden. Sei es, um sich von der Konkurrenz abzuheben (Marketing) oder um eine niedrigere Prämie zur Haftpflichtversicherung zu erwirken.

Erfahrungen aus anderen Ländern

Vergleichbare Länder zeigen, dass eine liberalisierte Gewerbeordnung für mehr unternehmerische Dynamik sorgt. Und dass damit weder ein Qualitätsverlust der erbrachten Leistungen einhergehen muss, noch ein ruinöser Wettbewerb zwischen eingesessenen und neuen Unternehmen. Ein ohnehin in Gang gekommener Strukturwandel wird durch eine Lockerung der Gewerbeordnung möglicherweise beschleunigt, aber durch eine starre Regulierung nicht aufgehalten, sondern bestenfalls verzögert.

Exemplarisch wird hier die deutsche Gewerbeordnung kurz vorgestellt. Sie wurde vor etwas mehr als zehn Jahren gelockert, es ist also genug Zeit verstrichen, um eine erste Bilanz zu ziehen.

Die Liberalisierung der Handwerksordnung in Deutschland

In Deutschland wurden 2004 unter der Regierung von SPD und Grünen 53 von jenen ehemals 94 Handwerken liberalisiert, deren Ausübung eine Meisterprüfung erforderte. 41 Handwerke blieben reguliert, aber nur noch für **sechs** Handwerke wird auch heute noch eine Meisterprüfung verlangt:

- » Augenoptiker
- » Hörgeräteakustiker
- » Orthopädietechniker
- » Orthopädienschuhmacher
- » Zahntechniker
- » Schornsteinfeger

Für 35 der 41 nach wie vor reglementierten Handwerke wurde eine „Altgesellenregel“ eingeführt. Diese Gewerbe dürfen auch ohne Meisterprüfung ausgeübt werden, wenn der Unternehmer nach seiner Gesellenprüfung⁵ sechs Jahre in einem Unternehmen tätig war, davon vier in einer leitenden Funktion. Darunter fallen Tätigkeiten wie Zimmerer, Dachdecker, Gerüstbauer, Chirurgiemechaniker, Büchsenmacher, Installateur, Friseur, Bäcker, Elektrotechniker.⁶ Der frühere deutsche Wirtschaftsminister Wolfgang Clement (SPD) wäre nach eigenen Angaben bei der Liberalisierung gern noch weiter gegangen. Um eine Reform politisch zu ermöglichen, ist es zu einem Kompromiss (oder einem „Zwischenschritt“ wie es das Ministerium nannte) zwischen Regierung und Opposition gekommen.⁷ Entsprechend geringer sind die erwarteten Effekte durch die Deregulierung ausgefallen.

Ähnlich wie in Österreich gibt es auch in Deutschland das Betriebsleiterprinzip: Solange der Meister als Betriebsführer eingestellt wird, kann auch ein Nicht-Handwerker Inhaber eines Unternehmens sein.

Einfache Tätigkeiten darf jeder Bürger frei ausüben. Dazu zählen alle Tätigkeiten, die innerhalb von ein bis drei Monaten erlernt werden können. Darunter fallen auch Maler und Fleischer, sofern damit einfache Tätigkeiten verbunden sind.

Die Folgen der Freigabe

Die Wahrscheinlichkeit, sich selbständig zu machen, war nach der Deregulierung im liberalisierten Bereich um 32,94 Prozent höher.⁸ Besonders stark gestiegen ist die Gründungsneigung naturgemäß bei weniger qualifizierten Handwerkern innerhalb der freigegebenen Handwerke. Die Anzahl der deregulierten Betriebe ist im Handwerk von 74.940 auf 235.818 (2003 bis 2015) gestiegen, hat sich also beinahe verdreifacht.⁹ Mit anderen Worten: Der Konkurrenzdruck stieg, aber in Summe gibt es heute in Deutschland deutlich mehr Unternehmen als vor der Liberalisierung. Die Anzahl der

⁵ Äquivalent mit dem österreichischen Lehrabschluss.

⁶ Die taxative Aufzählung finden Sie im Appendix.

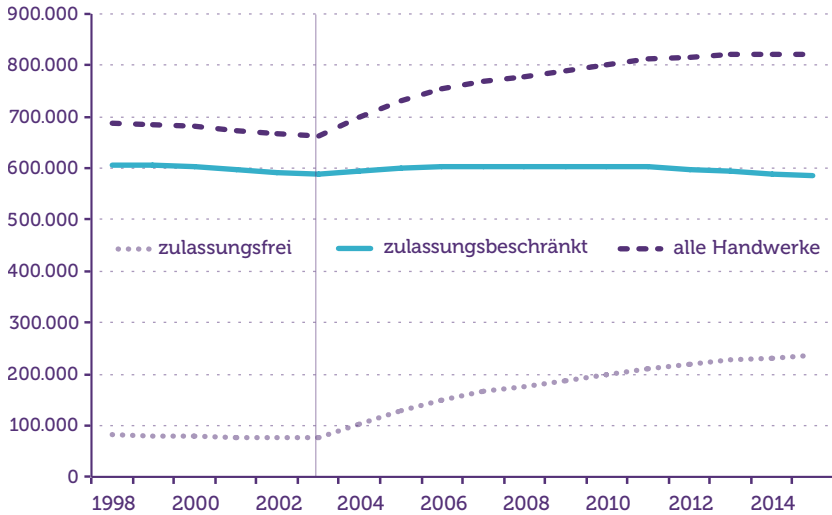
⁷ Heftigen Widerstand gegen eine weitreichende Liberalisierung der Handwerksordnung meldete damals übrigens die oppositionelle FDP an. „Sie legen die Axt an die Wurzel des deutschen Handwerks“, meinte der damalige Partei- und Fraktionsvorsitzende der FDP, Rainer Brüderle, in Richtung Clement. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-29527508.html>

⁸ Rostam-Afschar (2014).

Beschäftigten im Handwerk hat sich nicht signifikant verändert. Auffallend war, dass sich viele frühere Mitarbeiter selbständig machten. Sie wechselten von der Angestellten- in die Selbständigenstatistik. An die 20.000 Altgesellen haben sich allein in den ersten fünf Jahren nach der Deregulierung selbständig gemacht.⁹

Die Anzahl der abgeschlossenen Meisterprüfungen ist erwartungsgemäß zurückgegangen. Im liberalisierten Bereich wurden von 2004 bis 2012 um 28,7 Prozent weniger Meisterprüfungen abgelegt als im regulierten Bereich.¹⁰

Anzahl der Handwerksbetriebe in Deutschland



Quelle: Daten des ZDH (Zentralverband des Deutschen Handwerks).

⁹ Koch und Nielen (2016).

¹⁰ Koch und Nielen (2016).

Was aus den vielen Ängsten wurde

Im Vorfeld der Liberalisierung herrschten viele Ängste, über die zum Teil heftig diskutiert wurde. Zum Beispiel jene:

„Die Beschäftigung wird sinken“

In Deutschland waren die meisten Neugründungen nach der Reform Ein-Personen-Unternehmen von vormals Angestellten. Die Beschäftigungsentwicklung verlief in den liberalisierten Gewerben nicht signifikant anders als in den regulierten Gewerben.

„Der Konsumentenschutz wird ausgehöhlt“

Wie in Österreich benötigt auch in Deutschland nur der Gewerbeinhaber/Gewerbeleiter einen Befähigungsnachweis, also nicht der Beschäftigte, der direkt mit den Kunden arbeitet bzw. die Leistung erbringt. Deshalb stand auch in Deutschland der Konsumentenschutz nicht im Vordergrund. Der Markt an sich stellt heutzutage mit reichlich vorhandenen Informationen über die Qualität von Leistungen den Konsumentenschutz sicher. Dementsprechend gibt es keinen nachweislichen Qualitätsverlust. Eine Ausweitung von unabhängigen Testberichten (Beispiel Stiftung Warentest) kann ergänzend die Informationslage und Transparenz weiter verbessern.

„Die Löhne werden sinken“

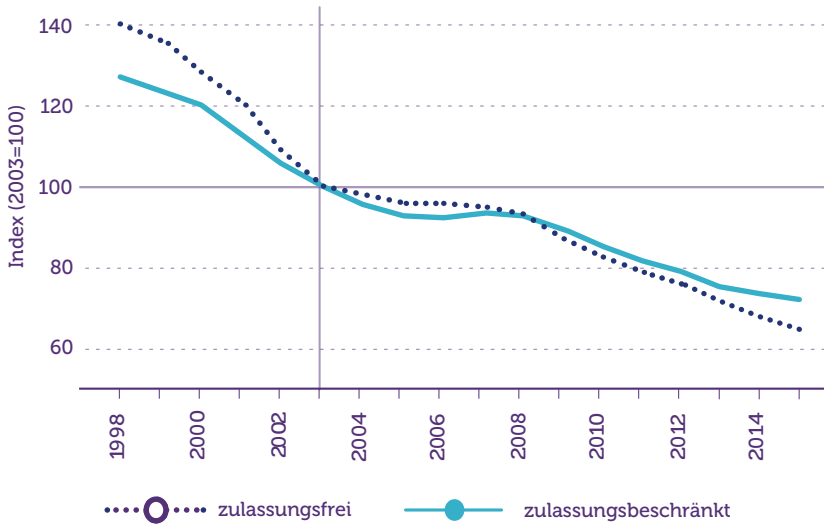
Empirisch ist ein Sinken der Löhne nach der Gewerbereform nicht nachzuweisen. Auch sind keine Unterschiede betreffend die Entlohnung in deregulierten und regulierten Gewerben auszumachen.

„Die Lehrlingsausbildung wird sich verschlechtern“

Eine Annahme besagt, dass das Vorhandensein vieler Meister zur Ausbildung von mehr und besseren Lehrlingen führt. Der Zwang zur Meisterprüfung dürfte aber nicht mit einer höheren Ausbildungsrate von Lehrlingen einhergehen. In Deutschland gibt es bereits seit mindestens 1998 einen Rückgang in der Zahl der Ausbildungsplätze – der Trend hat also mindestens sechs Jahre vor der Reform eingesetzt. Dieser Trend ist sowohl in den

zulassungsfreien wie zulassungsbeschränkten Gewerben zu beobachten. Ursache dafür dürfte viel eher ein allgemeiner Wandel in der Wirtschaftsstruktur sein. Empirisch lässt sich daher kein signifikanter Unterschied in der Entwicklung der regulierten und liberalisierten Gewerbe nachweisen (Vgl. Koch und Nielen, 2016).

Handwerk in Deutschland: Anzahl der Ausbildungsplätze



Quelle: Daten des ZDH (Zentralverband des Deutschen Handwerks).

„Die Qualität der Produkte wird sinken“

Aufgrund fehlender Daten ist diese Annahme weder zu bestätigen noch zu verneinen.

Literatur

Koch, A., Nielen, S. (2016), Ökonomische Effekte der Liberalisierung der Handwerksordnung von 2004. WISO-Diskurs 05/2016. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn.

Rostam-Afschar, D. (2014), Entry regulation and entrepreneurship: a natural experiment in German craftsmanship. *Empirical Economics*, 47(3), pp. 1067-1101.

Rostam-Afschar, D. (2015), Regulatory Effects of the Amendment to the HwO in 2004 in German Craftsmanship. European Commission.

Appendix

Reglementierte Gewerbe in Österreich

Quelle: Gesamte Rechtsvorschrift für Gewerbeordnung 1994:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

1. Arbeitsvermittlung
2. Augenoptik (Handwerk)
3. Bäcker (Handwerk)
4. Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
5. Baumeister, Brunnenmeister
6. Bestattung
7. Bodenleger (Handwerk)
8. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
9. Chemische Laboratorien
10. Dachdecker (Handwerk)
11. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
12. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
13. Drogisten
14. Drucker und Druckformenherstellung
15. Elektrotechnik
16. Erzeugung von kosmetischen Artikeln
17. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
18. Fleischer (Handwerk)
19. Fremdenführer
20. Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)
21. Fußpflege
22. Gärtner; Florist (verbundenes Handwerk)
23. Gas- und Sanitärtechnik
24. Gastgewerbe
25. Getreidemüller (Handwerk)

26. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
27. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)
28. Hafner (Handwerk)
29. Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)
30. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
31. Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
32. Hörgeräteakustik (Handwerk)
33. Immobilitentreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
34. Inkassoinstitute
35. Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)
36. Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
37. Kommunikationselektronik (Handwerk)
38. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk)
39. Kontaktlinsenoptik
40. Kosmetik (Schönheitspflege)
41. Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik; (verbundenes Handwerk)
42. Kürschner; Säckler (Lederbekleidungs- und Schokoladewarenerzeugung) (verbundenes Handwerk)
43. Kunststoffverarbeitung (Handwerk)
44. Lebens- und Sozialberatung
45. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)
46. Massage
47. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektronik, Büro und EDV-Systemtechnik; Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)

48. Milchtechnologie (Handwerk)
49. Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)
50. Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk)
51. Orthopädieschuhmacher (Handwerk)
52. Pflasterer (Handwerk)
53. Rauchfangkehrer (Handwerk)
54. Reisebüros
55. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenenerzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk)
56. Schädlingsbekämpfung (Handwerk)
57. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk)
58. Schuhmacher (Handwerk)
59. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
60. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
61. Spediteure einschließlich der Transportagenten
62. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
63. Sprengungsunternehmen
64. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
65. Stuckateure und Trockenausbauer (Handwerk)
66. Tapezierer und Dekorateur (Handwerk)
67. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
68. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
69. Tischler; Modellbauer; Bootbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)
70. Überlassung von Arbeitskräften
71. Uhrmacher (Handwerk)
72. Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
73. Gewerbliche Vermögensberatung
74. Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)

- 75. Wertpapiervermittler
- 76. Vulkaniseur
- 77. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer (Handwerk)
- 78. Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich
des Waffenhandels
- 79. Zahntechniker (Handwerk)
- 80. Holzbau-Meister

Vorschlag des Liberalen Forums für reglementierte Gewerbe

Quelle: Initiativantrag der Abgeordneten Helmut Peter & Co. aus dem Jahr 1996: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/A/A_00014/fname_124348.pdf

1. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen
2. Sprengungsunternehmen
3. Baumeister
4. Zimmermeister
5. Gas- und Wasserleitungsinstallateure
6. Elektrotechniker
7. Technische Büros
8. Kontaktlinsenoptiker

Handwerksgewerbe in Deutschland nach der Reform 2004

Quelle: Rostam-Afschar, D. (2015), Regulatory Effects of the Amendment to the HwO in 2004 in German Craftsmanship. European Commission.

Handwerksgewerbe mit Pflicht zur Meisterprüfung

1. Schornsteinfeger
2. Augenoptiker
3. Hörgeräteakustiker
4. Orthopädietechniker
5. Orthopädienschuhmacher
6. Zahntechniker

Handwerksgewerbe mit Altgesellenregel (A1 und A2)

Altgesellenregel: Es können nun nicht nur ausgebildete Meister, sondern auch Altgesellen (Gesellen mit sechs Jahren Berufserfahrung, wovon vier in leitender Position sein müssen) einen zulassungspflichtigen Handwerksbetrieb gründen; A2 Handwerke (gekennzeichnet mit *) bedürfen keines Befähigungsnachweises, sofern nur Tätigkeiten vorgenommen werden, deren Erlernung ein bis drei Monate dauert.

1. Ofen- und Luftheizungsbauer
2. Zimmerer
3. Dachdecker
4. Straßenbauer
5. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
6. Brunnenbauer
7. Steinmetzen und Steinbildhauer
8. Stukkateure
9. Gerüstbauer
10. Chirurgiemechaniker
11. Feinwerkmechaniker
12. Kälteanlagenbauer
13. Landmaschinenmechaniker
14. Büchsenmacher

15. Klempner
16. Installateur und Heizungsbauer
17. Elektrotechniker
18. Elektromaschinenbauer
19. Tischler
20. Boots- und Schiffbauer
21. Seiler
22. Bäcker
23. Konditoren
24. Friseure
25. Glaser
26. Glasbläser und Glasapparatebauer
27. Vulkaniseure und Reifenmechaniker
28. Maurer und Betonbauer*
29. Maler und Lackierer*
30. Metallbauer*
31. Karosserie- und Fahrzeugbauer*
32. Zweiradmechaniker*
33. Informationstechniker*
34. Kraftfahrzeugtechniker*
35. Fleischer*

Für diese Gewerbe ist nach der Reform
kein Befähigungsnachweis mehr nötig (B1)

1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
2. Betonstein- und Terrazzohersteller
3. Estrichleger
4. Behälter- und Apparatebauer
5. Uhrmacher
6. Graveure
7. Metallbildner
8. Galvaniseure
9. Metall- und Glockengießer
10. Schneidwerkzeugmechaniker
11. Gold- und Silberschmiede
12. Parkettleger
13. Rolladen- und Jalousiebauer
14. Modellbauer

15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
16. Holzbildhauer
17. Böttcher
18. Korbmacher
19. Damen- und Herrenschneider
20. Sticker
21. Modisten
22. Weber
23. Segelmacher
24. Kürschner
25. Schuhmacher
26. Sattler und Feintäschner
27. Raumausstatter
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
30. Weinküfer
31. Textilreiniger
32. Wachszieher
33. Gebäudereiniger
34. Glasveredler
35. Feinoptiker
36. Glas- und Porzellanmaler
37. Edelsteinschleifer und -graveure
38. Fotografen
39. Buchbinder
40. Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
41. Siebdrucker
42. Flexografen
43. Keramiker
44. Orgel- und Harmoniumbauer
45. Klavier- und Cembalobauer
46. Handzuginstrumentenmacher
47. Geigenbauer
48. Bogenmacher
49. Metallblasinstrumentenmacher
50. Holzblasinstrumentenmacher
51. Zupfinstrumentenmacher
52. Vergolder
53. Schilder- und Lichtreklamehersteller

Gewerbe, die bereits vor der Reform 2004 frei waren (B2)

1. Eisenflechter
2. Bautrocknungsgewerbe
3. Bodenleger
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5. Fuger (im Hochbau)
6. Holz- und Bautenschutzgewerbe
(Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8. Betonbohrer und -schneider
9. Theater- und Ausstattungsmaler
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke
in Sonderanfertigung
11. Metallschleifer und Metallpolierer
12. Metallsägen-Schärfer
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für
Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14. Fahrzeugverwerter
15. Rohr- und Kanalreiniger
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17. Holzschuhmacher
18. Holzblockmacher
19. Daubenhauer
20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21. Muldenhauer
22. Holzreifenmacher
23. Holzschindelmacher
24. Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen,
Zargen, Regale)
25. Bürsten- und Pinselmacher
26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28. Fleckteppichhersteller
29. Klöppler
30. Theaterkostümnäher
31. Plisseebrenner
32. Posamentierer
33. Stoffmaler

34. Stricker
35. Textil-Handdrucker
36. Kunststopfer
37. Änderungsschneider
38. Handschuhmacher
39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40. Gerber
41. Innerei-Fleischer (Kuttler)
42. Speiseeishersteller
(mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43. Fleischzerleger, Ausbeiner
44. Appreteure, Dekateure
45. Schnellreiniger
46. Teppichreiniger
47. Getränkeleitungsreiniger
48. Kosmetiker
49. Maskenbildner
50. Bestattungsgewerbe
51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52. Klavierstimmer
53. Theaterplastiker
54. Requisiteure
55. Schirmmacher
56. Steindrucker
57. Schlagzeugmacher

